PENSIONIERUNG IN SICHT 2026

Herzlich willkommen



Programm

Vormittag

08:30 Uhr	Begrüssung
08:40 Uhr	AHV
09:30 Uhr	**Pause**
09:40 Uhr	Pensionskasse
10:30 Uhr	**Pause & Informationsmarkt**
11:15 Uhr	Vorsorge für den Fall Urteilsunfähigkeit/Tod
12:15 Uhr	**Mittagessen**

Nachmittag

13:30 Uhr	Bewegung & Ernährung
14:30 Uhr	**Pause & Informationsmarkt**
15:10 Uhr	Steuern
15:55 Uhr	Neuausrichtung
16:15 Uhr	Abschluss
16:30 Uhr	**Ende der Veranstaltung**

Kahoot

www.kahoot.it



BESSER VORSORGEN

David Jäger und André Maxton | November 2026

TAGUNGSREIHE «PENSIONIERUNG IN SICHT» 2026

AHV



Guten Morgen und herzlich willkommen



Inhaltsverzeichnis

- IK (individuelles Konto) und IK-Auszug
- Beitragslücken
- Rentenberechnung
- Splitting
- Erziehungs- und Betreuungsgutschriften
- Rentenplafonierung
- Flexibles Rentenalter (Vorbezug und Aufschub)
- Vorruhestand im Ausland
- Rentenanmeldung

IK – individuelles Konto bei der AHV-Ausgleichskasse

Konto, auf welchem alle abgerechneten Einkommen registriert werden

Auszug aus dem individuellen Konto
Extrait du compte individuel
Estratto del conto individuale

674.52.244.111

SVA Zürich

MUSTER OTTO

Kassen-Nr	13.05.1952	Heimatstaat / Etat d' origine / Stato d' origine: 100					Arbeitgeber oder Einkommensart
No caisse	1	2	3	4	5	6	Employeurs ou genre de revenu
No cassa							Datori di lavoro o genere del reddito
1	Q23.568	1		01 - 12	93	62800	Kolumbus GmbH, Zürich
1	Q23.568	1		01 - 12	94	65320	Kolumbus GmbH, Zürich
1	Q23.568	1		01 - 08	95	45560	Kolumbus GmbH, Zürich
1	456.321	4		01 - 12	96	3861	Nichterwerbstätig
1	456.321	4		01 - 12	97	3861	Nichterwerbstätig
1	L21.599	3		01 - 12	98	33500	Selbständigerwerbend
1	L21.599	3		01 - 12	99	41350	Selbständigerwerbend
	Total Einkommen					256252	
	Zürich, 15.12.2000						

1 Abrechnungsnummer
Numéro d' affilié
Numero di affiliato

2 Einkommenscode
Code revenu
Codice reddito

3 Bruchteil der Betreuungsgutschrift
Part aux bonifications d' assistance
Parte degli accrediti d' assistenza

4 Beitragsmonate (Beginn/Ende)
Mois de cotisation (début/fin)
Mesi di contribuzione (inizio/fine)

5 Beitragsjahr
Année de cotisation
Anno di contribuzione

6 Einkommen
Revenu
Reddito

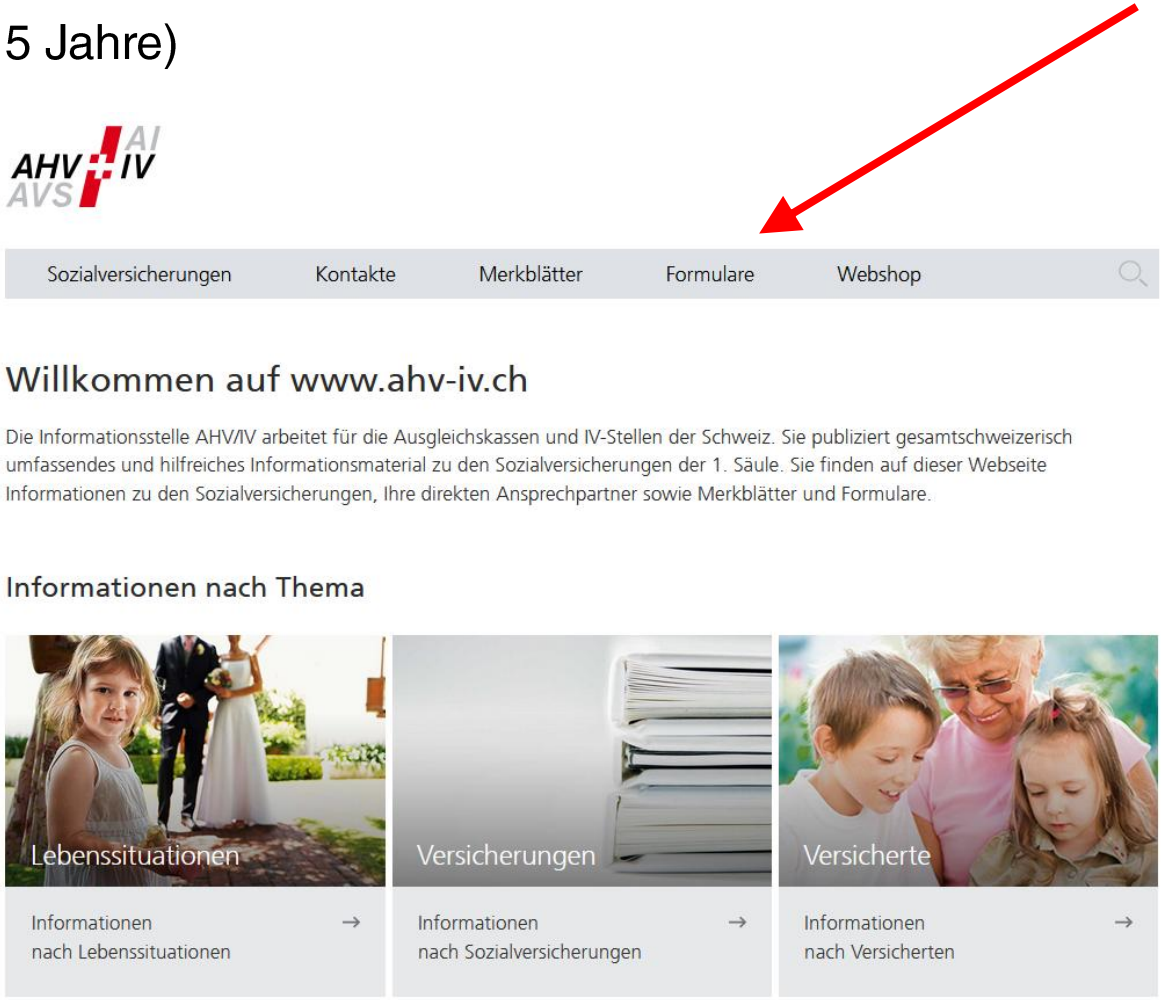
Beachten Sie das beigelegte Merkblatt
Voir le mémento annexé
Vedasi il promemoria allegato

wird bei Rentenanspruch für die Berechnung der Rente herangezogen

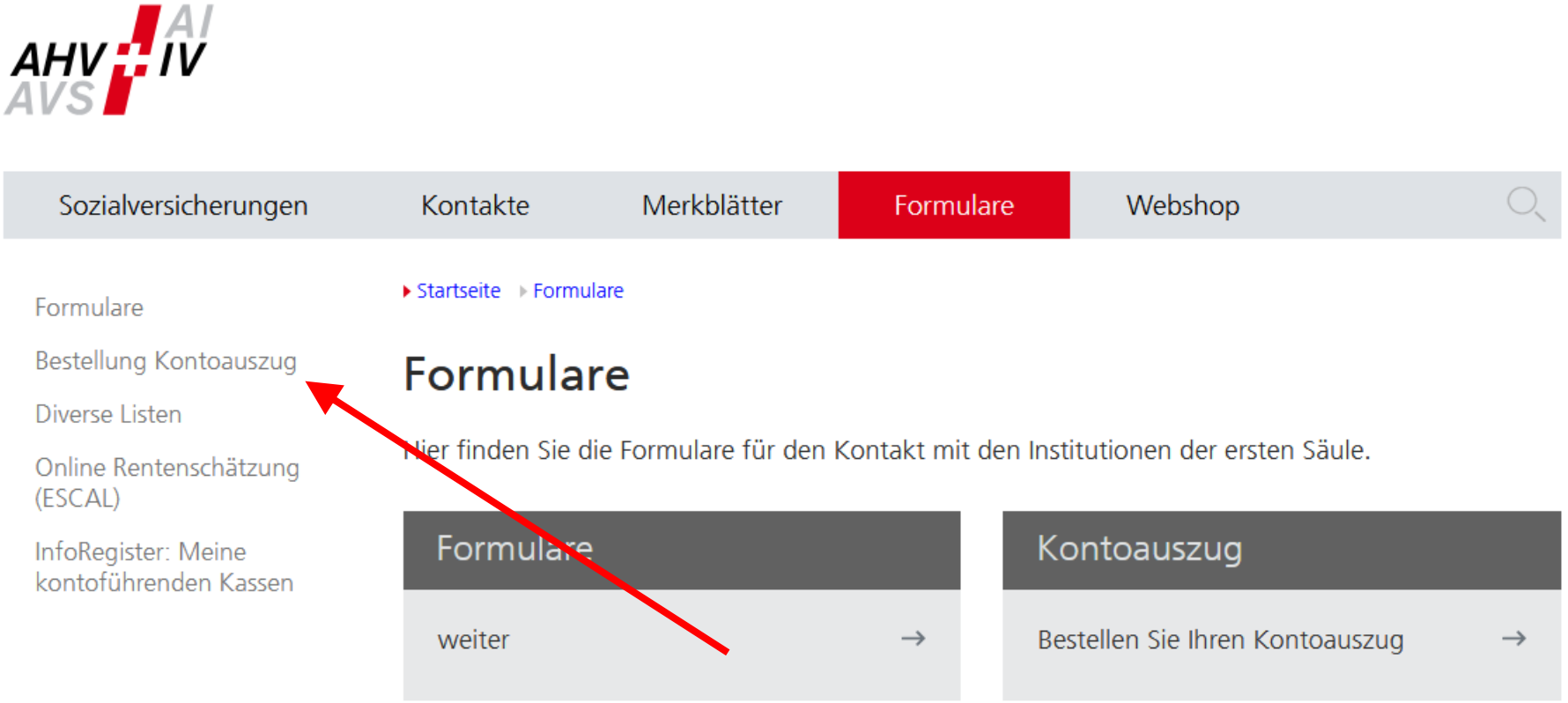
IK - Auszug

Empfehlung: Auszug sporadisch anfordern (alle 5 Jahre)

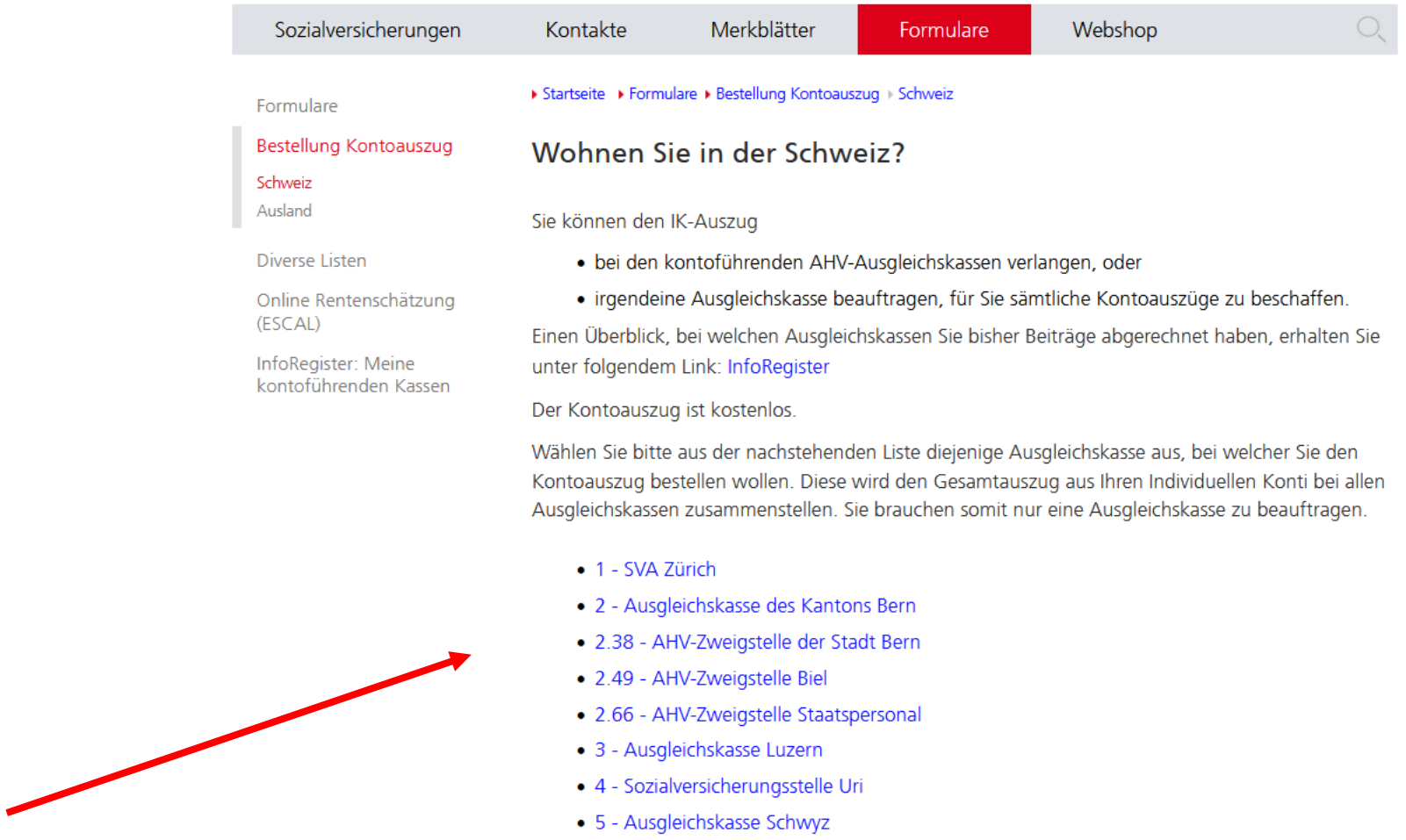
Informationsstelle AHV/IV (ahv-iv.ch)



IK - Auszug


AHV AVS IV AI
Sozialversicherungen
Kontakte
Merkblätter
Formulare
Webshop
Formulare
Bestellung Kontoauszug
Diverse Listen
Online Rentenschätzung (ESCAL)
InfoRegister: Meine kontoführenden Kassen
Startseite
Formulare
Formulare
Hier finden Sie die Formulare für den Kontakt mit den Institutionen der ersten Säule.
Formulare
weiter
Kontoauszug
Bestellen Sie Ihren Kontoauszug

IK - Auszug


Sozialversicherungen
Kontakte
Merkblätter
Formulare
Webshop
Formulare
Bestellung Kontoauszug
Schweiz
Ausland
Diverse Listen
Online Rentenschätzung (ESCAL)
InfoRegister: Meine kontoführenden Kassen
Startseite
Formulare
Bestellung Kontoauszug
Schweiz
Wohnen Sie in der Schweiz?
Sie können den IK-Auszug
bei den kontoführenden AHV-Ausgleichskassen verlangen, oder
irgendeine Ausgleichskasse beauftragen, für Sie sämtliche Kontoauszüge zu beschaffen.
Einen Überblick, bei welchen Ausgleichskassen Sie bisher Beiträge abgerechnet haben, erhalten Sie unter folgendem Link: InfoRegister
Der Kontoauszug ist kostenlos.
Wählen Sie bitte aus der nachstehenden Liste diejenige Ausgleichskasse aus, bei welcher Sie den Kontoauszug bestellen wollen. Diese wird den Gesamtauszug aus Ihren Individuellen Konti bei allen Ausgleichskassen zusammenstellen. Sie brauchen somit nur eine Ausgleichskasse zu beauftragen.
1 - SVA Zürich
2 - Ausgleichskasse des Kantons Bern
2.38 - AHV-Zweigstelle der Stadt Bern
2.49 - AHV-Zweigstelle Biel
2.66 - AHV-Zweigstelle Staatspersonal
3 - Ausgleichskasse Luzern
4 - Sozialversicherungsstelle Uri
5 - Ausgleichskasse Schwyz

IK - Auszug

- unterschiedliche Eingabemasken, je nach gewählter Ausgleichskasse
- Beispiel:



IK-Auszug bestellen

Mit diesem Formular bestellen Sie einen Gesamtauszug aus Ihren Individuellen Konti bei allen AHV-Ausgleichskassen. Für Bestellungen von Rechtsvertretern brauchen wir eine schriftliche Bestellung und eine Vollmacht.

Bitte beachten Sie, dass Arbeitnehmereinkommen des Vorjahres unter Umständen erst ab Mitte Jahr im IK-Auszug ersichtlich sind.

* Diese Angaben brauchen wir, um Ihre Bestellung bearbeiten zu können.

Name *

Vorname(n) *

AHV-Nummer *
756.xxxx.xxxx.xx (mit Punkten)

Geburtsdatum *
TT.MM.JJJJ (mit Punkten)

Adresse *

Postleitzahl *

Ort *

Telefonnummer *

E-Mail-Adresse *

Wir verwenden Ihre Mail-Adresse ausschliesslich für Rückfragen und geben sie nicht weiter.

Bemerkungen

Ehepaare: Aus rechtlichen Gründen muss der Ehepartner eine eigene Bestellung senden.

Wir senden Ihnen den Kontoauszug innert zirka drei Wochen per Post.

Senden

Beitragslücken - Schliessungsmöglichkeiten

- **Durch Jugendjahre**
 d.h. geleistete Beitragsjahre zwischen 18. und 20. Altersjahr werden zum Auffüllen der Lücken herangezogen (automatisch)

- **Durch Bonusjahre / Kompensationsjahre**
 d.h. wenn Lücke vor dem 01.01.1979 entstanden ist, werden je nach gesamter Beitragsdauer zwischen einem und drei Jahren Beitragszeit zusätzlich angerechnet (automatisch)

- **Durch Nachzahlung**
 d.h. Beiträge können für maximal 5 Jahre rückwirkend nachgezahlt werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt
 sind (muss aktiv beantragt werden)

Rentenberechnung – Verheiratete/r (1. Rentenfall) od. Alleinstehende/r

Beispiel:
Frau Erika Senn, geboren Februar 1962, in erster Ehe verheiratet seit 1987, keine Kinder, rentenberechtigt ab Sept. 2026

IK enthält folgende Informationen:

- Beitragsjahre sind vollständig resp. allfällige «Leerjahre» sind während der Ehejahre entstanden und gelten nicht als Beitragslücken.
- Es liegen somit 43 Beitragsjahre vor. Dies ist bei einer Frau heute das Maximum und es wird eine Vollrente nach Skala 44 ausgerichtet. Die **maximale Vollrente** beträgt 2026: **CHF 2’560** (2027 = CHF XXXX).
- Die im IK aufgeführten Einkommen belaufen sich für diese 43 Jahre insgesamt auf CHF 1’200’000.

Rentenberechnung – Verheiratete/r (1. Rentenfall)

Einkommen aus 43 Beitragsjahren (ab 01.01.1983 bis 31.12.2025)	CHF	1’200’000
multipliziert mit Aufwertungsfaktor für 1983 = 1.025	CHF	1’230’000
geteilt durch Anzahl Beitragsjahre (d.h. 43)	CHF	28’605
↳ ein massgebendes durchschnittliches Jahres-einkommen von CHF 28’605 ergibt laut Vollrentenskala 44 eine monatliche Rente von	**CHF**	**1’555**

Skala 44 / Echelle

Bestimmungsgrösse / Base de calcul: Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen / Revenu annuel moyen déterminant bis / jusqu'à	Alters- und Invalidenrente / Rente de vieillesse et d'invalidité 1/1
15120	1260
16632	1293
18144	1326
19656	1358
21168	1391
22680	1424
24192	1457
25704	1489
27216	1522
28728	1555
30240	1588
31752	1620
33264	1653
34776	1686
36288	1719
37800	1751

Diese Rente wird bei Verheirateten bis zum Eintritt des zweiten Rentenfalls ausgerichtet (im obigen Beispiel bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters des Ehemanns).

Rentenberechnungshinweise für Alleinstehende und Konkubinatspaare

- In der AHV wird kein Unterschied zwischen Personen im Konkubinat und Alleinstehenden gemacht. Konkubinatspaare gelten also als Alleinstehende.

- Rentenberechnungen für Personen im Konkubinat wie auch für Alleinstehenden werden nach dem gleichen Prinzip erstellt, wie vorgängig erläutert.

- Im Todesfall werden bei unverheirateten Personen keine Leistungen der AHV fällig.

Splitting

Bei Ehepaaren werden die im IK aufgeführten Einkommen während der Ehe hälftig aufgeteilt.



Zeitpunkt des Splittings:

- beim Eintritt des zweiten Rentenfalls, z.B.
 - zweiter Ehegatte wird rentenberechtigt
 - verwitwete Person wird altersrentenberechtigt

 - bei Scheidung
 - automatisch bei Rentenanmeldung, oder
 - auf Antrag jederzeit nach Scheidung

Folgen:

Höhere Rentenansprüche für nicht- oder reduziert erwerbstätigen Ehegatten.

Splitting

Beispiel für ein Splitting:

Mann				Frau
Einkommen laut IK (vor Splitting)	rentenbildendes Einkommen nach Splitting		rentenbildendes Einkommen nach Splitting	Einkommen laut IK (vor Splitting)
450'000	**450'000**	Einkommen vor der Ehe (wird nicht gesplittet)	**250'000**	250'000
2’100'000	**1’050’000**	Einkommen Mann während der Ehe	**1’050'000**	
	475'000	Einkommen Frau während der Ehe	**475'000**	950'000
(2’550'000)	**1’975'000**	**Total Einkommen für Rentenberechung**	**1’775'000**	(1’200'000)

Rentenberechnung – Verheiratete/r (2. Rentenfall)

Beispiel:
Herr Martin Senn, geboren November 1961, in erster Ehe verheiratet mit Erika seit 1987, keine Kinder, rentenberechtigt ab Dezember 2026

IK enthält folgende Informationen:

- Beitragsjahre sind vollständig.
- Es liegen somit 44 Beitragsjahre vor. Dies ist bei einem Mann heute das Maximum und es wird eine Vollrente nach Skala 44 ausgerichtet.
- Die im IK aufgeführten eigenen Einkommen belaufen sich für diese 44 Jahre insgesamt auf CHF 2‘550'000.
- Ausserdem:
 - Splitting wird durchgeführt, da hier der zweite Rentenfall eintritt.
 - Die Rente der Ehefrau wird zu diesem Zeitpunkt neu berechnet.

Rentenberechnung – 2. Rentenfall

	Mann		Frau	
rentenbildende Einkommen nach Splitting	CHF	1’975’000	CHF	1’775’000
multipliziert mit Aufwertungsfaktor (Mann 1.035/Frau 1.025)	CHF	2’044’125	CHF	1’819’375
geteilt durch Anzahl Beitragsjahre (Mann 44/Frau 43)	CHF	46’457	CHF	42’311
↳ ergibt laut Vollrentenskala 44 eine monatliche Rente von	**CHF**	**1’935**	**CHF**	**1’850**
↳ Total Rentenanspruch		**CHF**		**3’785**

Erziehungsgutschriften

Anspruch auf **eine Gutschrift pro Jahr** haben Personen, welchen eine elterliche Sorge über die eigenen Kinder bis Alter 16 zustand.

- Gutschrift unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht
- Gutschrift pro Erziehungsjahr und nicht pro Kind
- bei Ehepaaren wird die Gutschrift hälftig geteilt
- Anrechnung erfolgt automatisch bei der Rentenanmeldung
- Höhe der Gutschrift = 3-fache jährliche AHV-Minimalrente von CHF 1’260
- ergibt zusätzliches rentenbildendes Einkommen



Erziehungsgutschriften

Beispiel:
Erika und Martin Senn haben zwei Kinder mit den Geburtsjahren 1988 und 1994

- Erziehungsgutschrift ab Jahr nach Geburt des 1. Kindes bis inkl. Jahr des 16. Geburtstags des 3. Kindes, d.h. von 1989 bis inkl. 2010
 ⇨ ergibt 22 Jahre

 (Berechnungsvariante: Altersunterschied zwischen 1. und 2. Kind beträgt 6 Jahre ⇨ 16 Jahre dazuzählen ⇨ ergibt 22 Jahre)
- Gutschrift pro Jahr: AHV-Minimalrente CHF 1’260 x 12 x 3 = CHF 45’360
- Gesamtgutschrift: CHF 45’360 x 22 = CHF 997’920
- Anspruch von Erika und Martin Senn auf je die Hälfte, d.h. auf **CHF 498’960**

Betreuungsgutschriften

Anspruch auf **eine Gutschrift pro Jahr**, in welchem eine Person betreut wurde, welche die folgenden Bedingungen erfüllte:

- Ehegatte, Verwandte in auf-/absteigender Linie oder Geschwister
- leicht erreichbar (30 km oder innert 1h)
- Bezüger/in einer Hilflosenentschädigung mindestens mittleren Grades der AHV/IV
- auch Teilgutschriften möglich (z.B. bei geteilter Betreuung)
- Höhe der Gutschrift = 3-fache jährliche AHV-Minimalrente
- Antrag **jährlich** an kantonale Ausgleichskasse
- nicht gleichzeitig mit Erziehungsgutschrift möglich



Effekt von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Beispiel:
neue Berechnung für Ehepaar Erika und Martin Senn unter Annahme von zwei Kindern mit den Geburtsjahren 1988 und 1994

	Mann	Frau
massgebendes Jahreseinkommen gemäss vorgängiger Berechnung	CHF 46’457	CHF 42’311
↳ plus Erziehungsgutschrift von CHF 498’960 durch 44/43	CHF 11’340	CHF 11’604
↳ ergibt ein neues massgebendes Jahreseinkommen von	CHF 57’797	CHF 53’915
↳ ergibt laut Vollrentenskala 44 eine monatliche Rente von	**CHF 2’097**	**CHF 2’036**

↳ **Total Rentenanspruch** **CHF 4’133**

Rentenplafonierung

Die Renten aus AHV und/oder der IV unterliegen bei Ehepaaren der Plafonierung

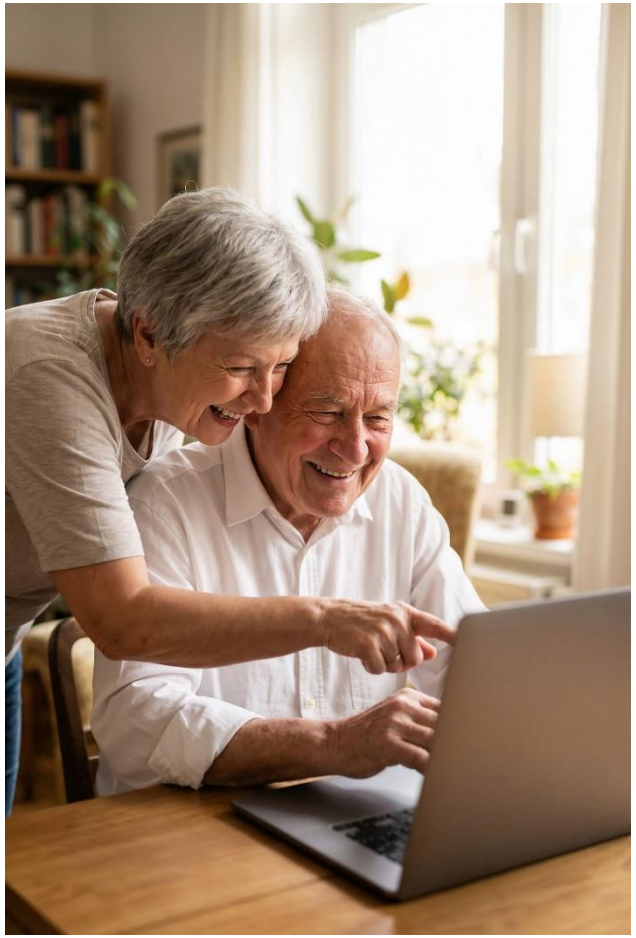
Max. mögliche Rente für Ehepaar: 150% der maximalen Vollrente d.h. CHF 3’780

Rentenplafonierung im Fall von Ehepaar Senn:

	Mann	**Frau**
	2‘097 x 3‘780 / 4‘133	2‘036 x 3‘780 / 4‘133
↳ effektive Renten	CHF 1’918	CHF 1’862

CHF 3’780

Spezielle Plafonierungsgrenzen beim Vorliegen von Beitragslücken



Aufhebung der Rentenplafonierung

Plafonierung der Renten wird aufgehoben bei:

gerichtlicher Trennung oder Scheidung ...

- Anspruch Frau Senn wieder **CHF 3’036**
- Anspruch Herr Senn wieder **CHF 2’097**



... und bei Todesfall

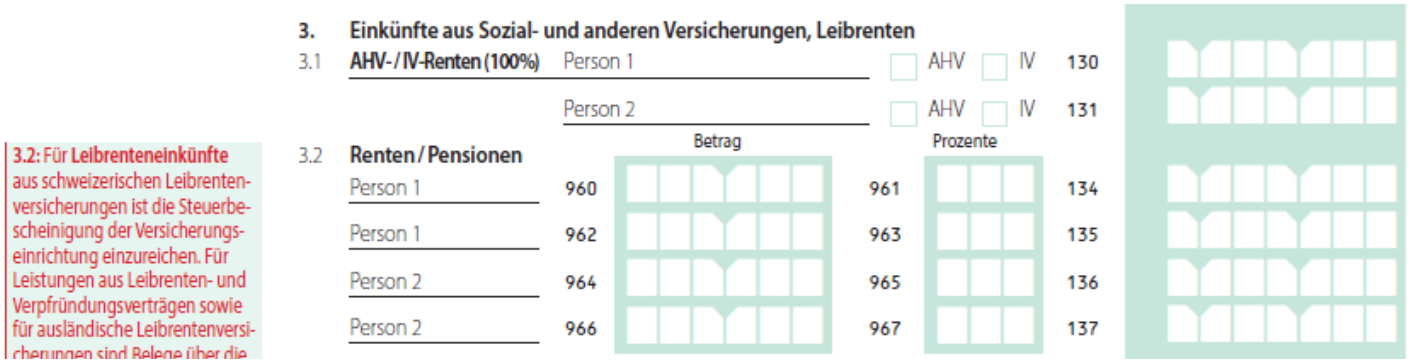


Frau	**Mann**
CHF 2’036	CHF 2’097
CHF 407*	CHF 419*
CHF 2’443	**CHF 2’516**

*** 20% Zuschlag bei Verwitwung**

Steuerliche Behandlung der AHV

- AHV- Renten sind zu 100% steuerpflichtiges Einkommen – *gilt für Bund, Kantone und Gemeinden*
 AHV- Witwenrenten unterliegen ebenfalls zu 100% der Einkommenssteuer *gilt auch für Bund, Kantone und Gemeinden*



3.2: Für **Leibrenteneinkünfte** aus schweizerischen Leibrentenversicherungen ist die Steuerbescheinigung der Versicherungseinrichtung einzureichen. Für Leistungen aus Leibrenten- und Verpfründungsverträgen sowie für ausländische Leibrentenversi-

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten

3.1 **AHV-/IV-Renten (100%)** Person 1 ☐ AHV ☐ IV 130

Person 2 ☐ AHV ☐ IV 131

		Betrag		Prozente
3.2 **Renten/Pensionen**				
Person 1	960		961	134
Person 1	962		963	135
Person 2	964		965	136
Person 2	966		967	137

- Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV sind Einkommenssteuerfrei. Sie werden nicht zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

 Ergänzungsleistungen gehören nicht zur Sozialhilfe, sondern sind eigenständige, gesetzlich garantierte Leistungen für AHV- und IV- Bezüger.

Flexibler Rentenbezug – Vorzeitig oder Aufgeschoben

Der Rentenbezug ist frühestens ab dem 63. Altersjahr möglich. Die Rente kann auch aufgeschoben werden, jedoch maximal bis zum 70. Altersjahr. Die vorbezogene- oder aufgeschobene AHV-Rente ist monatlich abrufbar.

- Kürzung der Rente 6.8% pro Vorbezugsjahr (maximal 2 Jahre = 13.6%)
- Erhöhung der Rente 5.2% nach dem ersten Aufschubsjahr (maximal 5 Jahre = 31.5%)



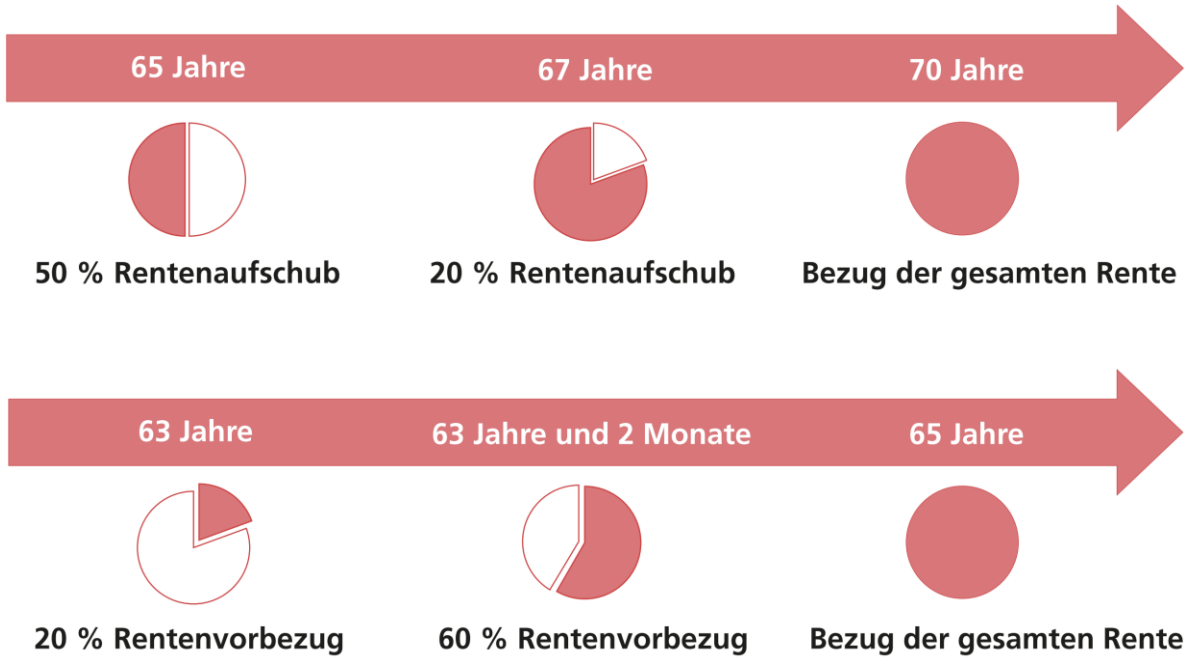
Keine Kinderrenten während Vorbezug
max. Kinderrente 2026: CHF 1’008 pro Monate.

Beitragspflicht besteht **immer** bis zum ordentlichen Rentenalter, also auch während eines Vorbezugs.

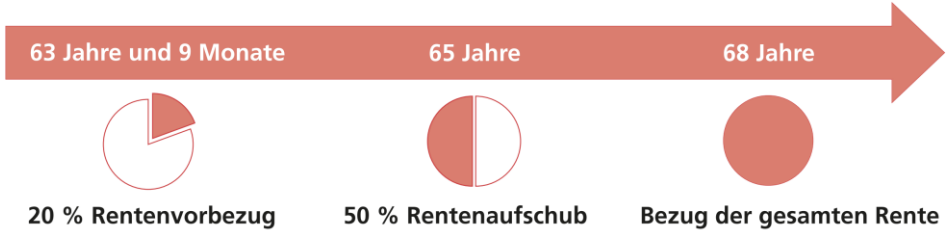
Die Rentenanmeldung muss in jedem Fall 3-4 Monate im Voraus erfolgen.

Voll- oder Teilrente bei vorzeitiger und oder aufgeschobener Rente

Es ist möglich statt der ganzen Altersrente nur einen Anteil davon vorzubeziehen bzw. aufzuschieben. Der Anteil kann dabei in Franken oder ganzen Prozenten geltend gemacht werden und muss zwischen 20% und maximal 80% der ihnen zustehenden Altersrente liegen.



Sie haben die Möglichkeit einmal den Anteil des Vorbezugs zu erhöhen oder den Aufschubsanteil zu senken, das Gegenteil ist nicht möglich.



Beitragspflicht bis Alter 64/65

Beitragspflicht **immer** bis zum AHV-Referenzalter, auch bei:

- vorzeitiger Pensionierung und/oder
- Rentenvorbezug

Bei Ehepaaren gilt jedoch:

Es müssen keine eigenen Beiträge bezahlt werden, wenn die Ehefrau oder der Ehemann noch erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von 1’060 Franken pro Jahr (doppelter Mindestbeitrag) entrichtet.

Weiterarbeiten nach der ordentlichen Pensionierung (nach Referenzalter)

Bei Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus sind Einkommensteile über dem Rentnerfreibetrag von CHF 1'400 pro Monat resp. CHF 16’800 pro Jahr beitragspflichtig (Stand 2026).

Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration

Jahr	Referenzalter	Betrifft Frauen mit Jahrgang
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Für Frauen mit den Jahrgängen 1961- 1969:
Die Altersrenten werden bei einem Vorbezug (ab 62 Jahren möglich) weniger stark gekürzt, und zwar lebenslang.
Werden die Renten nicht vorbezogen erhalten sie einen lebenslangen Rentenzuschlag. Der Rentenzuschlag erfolgt ausserhalb des Rentensystems.

Dieser Zuschlag ist bei tieferen Einkommen grösser als bei höheren Einkommen; er wird nach Jahrgang abgestuft und beträgt zwischen 12.50 und 160 Franken pro Monat bei Frauen mit einer vollständigen Beitragsdauer

Vorruhestand im Ausland – Freiwillige AHV

Möglichkeit zur Bezahlung der AHV-Beiträge
bis zum AHV-Referenzalter besteht nur,
wenn **Wohnsitz ausserhalb EU/EFTA!**



Ansonsten ☞ Beitragslücken mit entsprechender Rentenkürzung

Beispiel (Mann): 5 fehlende Jahre

- ☞ pro fehlendem Jahr: Kürzung der Rente um 1/44
- ☞ Höchstrente (2026): **CHF 2’520** abzgl. 5/44
- ☞ ergibt eine Rente von **CHF 2’234**
 (d.h. Differenz CHF 286)

Rentenanmeldung

Pensionierung mit AHV-Bezug ab Referenzalter 64/65

Anmeldung mit Formular bei jener Ausgleichskasse, bei welcher zuletzt AHV-Beiträge bezahlt wurden; ca. 3-4 Monate vor Beginn
des Rentenanspruchs.

Vorzeitige Pensionierung mit AHV-Rente

Anmeldung bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde ca. 3-4 Monate vor Beginn des gewünschten vorzeitigen Rentenbeginns.

Spezialfall: Partner bezieht bereits eine AHV/IV-Rente

Anmeldung bei der Ausgleichskasse des Ehepartners.

Rentenansprüche «aus» EU/EFTA-Staaten

Grundsatz:

Der Rentenantrag für alle Renten ist beim Versicherungsträger des Wohnlandes zu stellen.

Beispiele

- Wohnsitz heute in CH, früher in einem odermehreren EU/EFTA-Staaten e

↳ Antrag für alle Renten (auch aus EU/EFTA) via AHV



Wohnsitz in D, als Grenzgänger in CH erwerbstätig

↳ Antrag auf AHV beim gesetzlichen Versicherungsträger in D stellen

Merkpunkte für Zuhause

- **Individuelles Konto (IK) überprüfen**
 Geleistete Beitragszahlungen überprüfen da fehlende Beitragsjahre zu Rentenkürzungen führen können.
- **Splitting beantragen / Betreuungsgutschriften beantragen**
 Geschiedenen, bei denen noch kein Splitting durchgeführt wurde, wird empfohlen, dies zu beantragen. Falls Betreuungsarbeit geleistet wird, sind die Gutschriften rechtzeitig und jährlich zu beantragen.
- **Anmeldung für Rente rechtzeitig einreichen**
 Der Rentenantrag für eine vorzeitige Pensionierung oder der Pensionierung im Referenzalter 65 ist spätestens 3-4 Monate vor gewünschtem Bezugstermin einzureichen.
 Ein Aufschub muss innert eines Jahres nach dem Referenzalter angemeldet werden (Aufschub mind. 1 und maximal 5 Jahre).
- **Beitragspflicht bis zum Referenzalter**
 Beiträge sind bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters zu entrichten.
- Bei Wohnsitz im Ausland unter Umständen nicht mehr möglich.

Fragen?



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

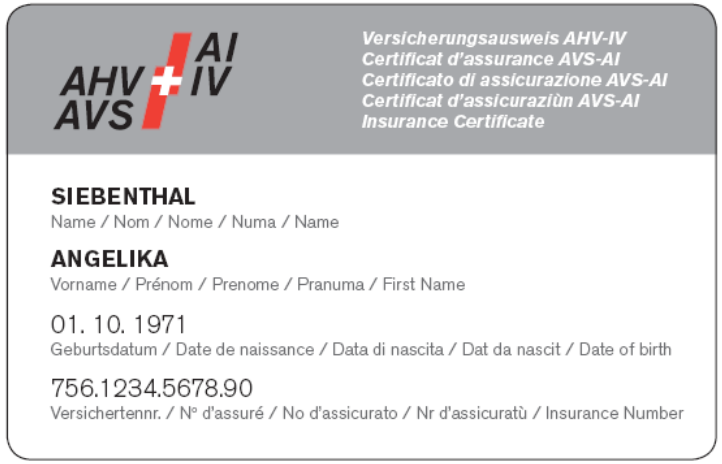
AHV-Nummer / AHV-Ausweis

AHV-Nummer = persönliche Erkennungsnummer für Kontoführung bei den Ausgleichskassen

2008 Ablösung der alten 11-stelligen AHV-Nummern durch eine 13-stellige, vollständig anonyme Sozialversicherungsnummer

AHV-Nummer wird seit Juli 2008 bei Geburt vergeben und bleibt lebenslänglich unverändert

Ausweise im Kreditkartenformat



ALTE Ausweise unbedingt bis zum Rentenanspruch aufbewahren!

Informationsquellen

www.ahv-iv.ch

diverse Merkblätter und Formulare

www.vermoegenszentrum.ch

diverse Infos zum Thema Pensionierung und Vorsorgeplanung

www.diepensionierung.ch

diverse Infos zum Thema Pensionierung und Vorsorgeplanung

AHV-Reform 21

Die Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform und erfolgt schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr. Bei Inkrafttreten der AHV 21 im Jahr 2024 würde für Frauen und Männer somit ab 2028 ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren gelten.

Geburtsjahr	Referenzalter (bei Inkrafttreten 2024)	AHV-Rentenzuschlag / Monat (in % des Grundzuschlags)
1961	64 + 3 Monate	25 %
1962	64 + 6 Monate	50 %
1963	64 + 9 Monate	75 %
1964	65 Jahre	**100 %**
1965	65 Jahre	**100 %**
1966	65 Jahre	81 %
1967	65 Jahre	63 %
1968	65 Jahre	44 %
1969	65 Jahre	25 %